

Die forensische Psychologie ist zwar keine neu entstandene Wissenschaft. Jedoch sind die theoretischen Grundlagen der herkömmlichen forensischen Psychologie nicht und die praktischen Erkenntnisse und Erfahrungen nur bedingt und teilweise auf die Aufgaben unserer forensischen Psychologie anzuwenden. Es sind konzeptionelle Gedanken zum Gegenstand und zur Entwicklung der forensischen Psychologie nötig, wie sie z. B. von Hiebsch/Werner vorgelegt wurden.¹³¹ Sie müssen in enger Wechselwirkung mit der empirischen Forschung und Erkenntnis und auf der Grundlage der marxistischen Gesellschaftstheorie entstehen. Da aber die empirischen Grundlagen noch ungenügend sind, ist die Wechselwirkung zwischen Konzipierung bzw. Theoriebildung und Praxis noch beeinträchtigt. Daraus ergeben sich bestimmte Gefahren, auf die u. a. Kertész hinweist. Er betont, daß bei sich entwickelnden Disziplinen — „und die marxistische Kriminalpsychologie ist als eine solche zu betrachten“ — die Definition des Gegenstands oder die Bestimmung des Aufbaus des Systems im allgemeinen nicht gelingen, „da es an entsprechendem Kenntnismaterial mangelt; erfolgt die Festlegung der Grenzlinien zu frühzeitig, so bleiben eventuell wichtige Gebiete der Forschung verschlossen“¹³².

Wenn im folgenden Gegenstand und Aufgaben der forensischen Psychologie erörtert werden, dann deshalb, weil sich solche Gefahren in unserer Fachliteratur zeigen und deshalb die Diskussion fortgeführt werden muß.

Anforderungen an die sozialistische Rechtspflegepsychologie

Sowohl die gegenwärtige Praxis als auch die prognostische Ausrichtung der forensischen Psychologie in der DDR ist zur Zeit noch von traditionellen Gegebenheiten bedingt, die nicht immer den Anforderungen der Rechtspflegepraxis entsprechen. Weder traditionelle Gebundenheit noch institutionelle Erwägungen dürfen aber den forensisch-psychologischen Beitrag zur Rechtsverwirklichung hemmen. Ausschlaggebend müssen allein die Anforderungen sein, die sich im Prozeß der praktischen Rechtspflege ergeben. Diese Anforderungen sind in enger Zusammenarbeit mit den zentralen Rechtspflegeorganen prognostizierbar und perspektivisch in ihren Schwerpunkten zu bestimmen. Dabei sind einseitige Einschränkungen oder Ausweitungen sowie traditionelle Beharrungstendenzen zu vermeiden. Ohne eine detaillierte Differenzierung geben zu wollen¹³³, sind u. a. dabei folgende Anforderungen zu beachten:

Die herkömmliche *Sachverständigenpsychologie* ist eine der wesentlichen Quellen der forensischen Psychologie und dominierte lange aus traditionellen und institutionellen Gründen. Sie ist im wesentlichen auf die Bedürfnisse der im Strafprozeß mitwirkenden Psychologen abgestellt und meist von diesen selbst betrieben worden. Insofern besteht ein allenfalls für den Psychologen fruchtbarer Kreislauf. Der Nutzen für den Rechtspflegepraktiker ist sporadisch, zufällig, ist Nebeneffekt. Der Gegenstand ist zudem im Vergleich zu dem von der Rechtspflegepraxis her notwendigen Aufgabenkreis der forensischen Psychologie unverhältnismäßig eng. Es

geht im wesentlichen um Gutachtenfragen und damit verbundene Probleme, wie die Aussagepsychologie.

Es kann jedoch konstatiert werden, daß diese fast ausschließliche Beschränkung der forensischen Psychologie auf den Beitrag des psychologischen Sachverständigen zunehmend überwunden wird.¹³⁴ Der Straftäter wird z. B. nicht mehr nur als zu Begutachtender, sondern in all seinen Dimensionen gesehen, also auch unter dem Aspekt der Determination seines kriminellen Verhaltens, des Einflusses von bestimmten Persönlichkeitsbesonderheiten, Gruppenmerkmalen, situativen Besonderheiten auf die Tatmotivation und Entscheidung, der psychologischen Besonderheiten einzelner Deliktgruppen bzw. Tätergruppen usw.

Darüber hinaus geht es zunehmend um die forensisch-psychologische Mitarbeit an der Präzisierung und Differenzierung solcher Grundbegriffe der Rechtsprechung, wie Entscheidung, Schuld, um die Analyse einzelner Schuldfragen, wie verantwortungslose Gleichgültigkeit, Gewöhnung (§ 8 Abs. 2 StGB).¹³⁵

Zweifellos ist die Erarbeitung fundierter psychologischer Erkenntnisse über den kriminell gewordenen Menschen eines der Hauptgebiete der forensischen Psychologie. Jedoch darf forensische Psychologie keinesfalls mit *Täterpsychologie* gleichgesetzt werden. In dieser Richtung kann jedoch Werner, dem das Verdienst gebührt, die Frage nach den Aufgaben und dem Gegenstand der forensischen Psychologie zur Diskussion gestellt zu haben, verstanden werden, wenn er das eigentliche wissenschaftliche Anliegen der forensischen Psychologie darin sieht, „das Gesamtgebiet der Psychologie der Fehlentwicklungen nun aber nach jenen Anforderungen aufzuarbeiten, die durch Sicherheits- und Rechtsnormen an die Psychologie gestellt werden“¹³⁶, wenn als der „wesentliche Gegenstand der Forensischen Psychologie... die Theorie der Interiorisation der hinter den Rechtsnormen stehenden gesellschaftlichen Normen bei Individuen mit gestörten Systemeigenschaften, gestörter Umwelt bzw. bei genereller negativer Person-Umwelt-Dialektik“ gesehen und wenn schließlich als das „Kernstück der Forensischen Psychologie“ die „Aufarbeitung der Pathopsychologie nach den Anforderungen, die durch die Rechtsnormen an die Psychologie gestellt werden“¹³⁷, bezeichnet wird.

Einer solchen Einengung des Gegenstandsbereichs kann aus verschiedenen Gründen nicht zugestimmt werden. Selbst wenn ausschließlich das kriminelle Verhalten bzw. die kriminell handelnde Persönlichkeit zum Gegenstand genommen wird, geht es keineswegs nur um Fehlentwicklungen oder psychopathologische Probleme. In allen Bereichen kriminellen Verhaltens gibt es forensisch-psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, die nicht psychopathologisch relevant sind. Kertész ist zuzustimmen, wenn er betont, „daß die Personen, deren Untersuchung und Umerziehung mit kriminal-psychologischen Methoden erfolgt, trotz ihrer falschen sozialen und moralischen Einstellung in ihrer

¹³¹ Diese Feststellung bezieht sich nicht auf die Bedeutung der Sachverständigentätigkeit und des Beitrags von Sachverständigen zum Erkenntnisgewinn in der forensischen Psychologie, die auch künftig einen wichtigen Platz einnehmen werden. Es geht um die Relationen zwischen Begutachtungssituation und Aufgabenfeld der forensischen Psychologie unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen.

¹³² So gehören der beim Obersten Gericht gebildeten Arbeitsgruppe „Schuld“ neben Richtern, wissenschaftlichen Mitarbeitern des Obersten Gerichts und Rechtswissenschaftlern auch Psychologen an (vgl. NJ 1971 S. 209).

Zu den gemeinsamen Aufgaben hinsichtlich der Lösung von Schuldfragen vgl. Lekschas, „Die Grundzüge von Verantwortung und Schuld“, in: Szewczyk, Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, Schriftenreihe Medizinisch-Juristische Grenzfragen, Jena 1966, Heft 9, S. 26.

¹³³ Werner, „Anwendungsgebiete und Entwicklungslinien der Forensischen Psychologie“, Kriminalistik und forensische Wissenschaften, Heft 2, Berlin 1970, S. 66.

¹³⁴ Werner, a. a. O., S. 77.

¹³¹ Hiebsch/Werner, „Aufgaben der Forensischen Psychologie“, NJ 1968 S. 713 ff.

¹³² W. Kertész, „Forschungsgebiete der Kriminalpsychologie“, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, Berlin 1967, S. 58. Ist eine detailliertere Differenzierung der Aufgabenstellungen in einzelnen Teilgebieten findet sich bei Hiebsch/Werner, a. a. O.; Ratinow, „Die Gerichtspsychologie als Wissenschaft“, Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1965, Heft 9, S. 923 ff.; Gawrilow, „Probleme der sowjetischen Gerichtspsychologie“, Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1966, Heft 6, S. 600 ff.